jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/16 90/11/0161

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1991

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2 lite;
KFG 1967 §66 Abs3;

Rechtssatz

Ausf, daß die im Rahmen der Kontrollfunktion von der Berufungsbehörde bestätigte Prognose der ersten Instanz, der Lenker sei noch für 16 1/2 Monate nach dem Vorfall (im alkoholisierten Zustand verursachte er einen Verkehrsunfall mit Personenschaden) als verkehrsunzuverlässig anzusehen, im Hinblick auf die erstmalige Begehung eines Alkoholdeliktes und sein bisheriges Wohlverhalten nicht gerechtfertigt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110161.X04

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at